

**SANKTIONSREGLEMENT**  
**der**  
**Agro-Marketing Suisse AMS**  
**zur**  
**GARANTIEMARKE SUISSE GARANTIE**



Dok. Nr. 9d

Genehmigt vom Vorstand der AMS am 25. Oktober 2005  
In Kraft gesetzt ab 1. Januar 2006

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Geltungsbereich</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Verfahren</b> .....	<b>3</b>
3.1 Zuordnung der Anforderungen zu den Anforderungsniveaus .....	3
3.2 Festlegen der möglichen Nichterfüllungstoleranzen .....	4
3.3 Feststellungsinstanz.....	4
3.4 Vorgehen bei Nichterfüllung und Sanktionen.....	5
3.4.1 Nichterfüllung von kritischen Anforderungen, festgestellt durch die Zertifizierungsstelle und/ oder externe Kreise .....	6
3.4.2 Nichterfüllung von kritischen Anforderungen, festgestellt im Rahmen der internen Selbstkontrolle .....	7
3.4.3 Nichterfüllung von nicht-kritischen Anforderungen ausserhalb des Toleranzbereichs, festgestellt durch die Zertifizierungsstelle und/ oder externe Kreise .....	7
3.4.4 Nichterfüllung von nicht-kritischen Anforderungen ausserhalb des Toleranzbereichs, festgestellt im Rahmen der internen Selbstkontrolle .....	7
3.4.5 Nichterfüllung von nicht-kritischen Anforderungen innerhalb des Toleranzbereichs, festgestellt durch die Zertifizierungsstelle und/ oder externe Kreise .....	8
3.4.6 Konventionalstrafen (Bussen) .....	8
3.5 Rekursverfahren.....	8
3.5.1 Rekurse gegen Entscheide der Zertifizierungsstelle .....	8
3.5.2 Rekurse gegen Entscheide der AMS.....	9
3.5.3 Gerichtsstand .....	9
<b>4. Genehmigung und Inkraftsetzung</b> .....	<b>9</b>

## 1. EINLEITUNG

Das Sanktionsreglement muss für alle Branchen nach einem einheitlichen Verfahren angewendet werden. Im Hinblick auf die Einführung von SwissGAP in den Bereichen Früchte, Gemüse und Kartoffeln wird dieser Raster bereits nach den entsprechenden Vorgaben ausgerichtet.

## 2. GELTUNGSBEREICH

Das vorliegende Sanktionsreglement gilt für Betriebe mit einer SUISSE GARANTIE-Produkte-Zertifizierung. Die AMS erlässt für die erste Produktionsstufe (Inspektion) separate Richtlinien. Der Nachweis für die Erfüllung der SUISSE GARANTIE-Anforderungen wird mit der Zertifizierung erbracht. Aufgrund dieses Zertifikates wird die Benutzungsberechtigung erteilt.

## 3. VERFAHREN

### 3.1 Zuordnung der Anforderungen zu den Anforderungsniveaus

Die einzelnen Anforderungen werden in Anlehnung an EUREPGAP nach den folgenden drei Anforderungsniveaus klassiert (siehe Tabelle 1): kritische Anforderungen (*Major Must's*), nicht kritische Anforderungen (*Minor Must's*) und Empfehlungen (*Recommendations*).

Tabelle 1: Anforderungsniveaus und Definitionen

<b>Anforderungsniveau:</b>	<b>Details und Definition zum Anforderungsniveau</b>
kritische Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anforderungen, die direkte Auswirkungen auf die Glaubwürdigkeit des Programms SUISSE GARANTIE haben (gemäss Dachreglement 3.1.1)</li> <li>• Anforderungen, deren Nicht-Erfüllen zur Täuschung des Konsumenten führen (z.B. missbräuchliche Benutzung der Garantiemarke)</li> <li>• Anforderungen, die im Dach- oder Branchenreglement als kritische Anforderungen definiert sind</li> </ul>
nicht-kritische Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anforderungen, die im Dach- oder im Branchenreglement als nicht-kritische Anforderungen definiert sind</li> </ul>
Empfehlungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anforderungen, die im Dach- oder im Branchenreglement weder als kritisch noch als nicht-kritisch definiert sind</li> </ul>

### 3.2 Festlegen der möglichen Nichterfüllungstoleranzen

In Abhängigkeit der Anzahl Anforderungen pro Anforderungsniveau wird pro Branche oder über alle Branchen der Toleranzbereich festgelegt.

Tabelle 2: Anforderungsniveaus und Toleranzbereiche

Anforderungsniveau	Toleranzbereich
kritische Anforderungen	0 % (Jede Nicht-Erfüllung führt zu einer Sanktionierung)
nicht-kritische Anforderungen	1 – 19 Anforderungen: maximal 1 nicht erfüllte Anforderung ab 20 Anforderungen: maximal 5% nicht erfüllte Anforderungen Ein Überschreiten kann bei Nichtbehebung zu einer Sanktionierung führen.
Empfehlungen *	keine Pflicht zur Erfüllung der jeweiligen Anforderungen, keine Sanktionen auch bei 100% Nicht-Erfüllung.

Bei einer Nichterfüllung ausserhalb des Toleranzbereichs muss je nach Status des Betriebes folgende Differenzierung vorgenommen werden:

**Erst-Zertifizierung:** es wird kein Zertifikat erteilt

**Bereits zertifiziert:** Entzug des Zertifikates und der Benutzungsberechtigung

Zur Überprüfung gemeldeter Widerhandlungen sowie zur Aussprache allfälliger Sanktionen ist die Arbeitsgruppe Garantiemarke sachlich zuständig (vgl. Dachreglement, Ziff. 1.8).

Die Sanktion ist nach der Schwere des Verstosses sowie der Auswirkungen auf das Image der Garantiemarke „SUISSE GARANTIE“ zu bestimmen. Weiter sind die Kooperationsbereitschaft des betroffenen Betriebes bei der Abklärung sowie dessen Anstrengungen, vergleichbare Probleme zukünftig zu verhindern, angemessen zu würdigen (vergl. Tabelle 4).

### 3.3 Feststellungsinstanz

Die Sanktionierung kann verschiedentlich erfolgen, je nachdem wer die Nicht-Erfüllung aufdeckt.

Tabelle 3: Feststellungsinstanzen

Feststellungsinstanz	Feststellung
Zertifizierungsstelle/ Inspektionsstelle	Die Zertifizierungsstelle und/ oder deren Beauftragte stellt im Rahmen ihrer Überprüfungen fest, dass nicht alle Anforderungen erfüllt werden.
externe Kreise inkl. Vollzug	Der Branchenorganisation und der AMS wird gemeldet, dass ein Betrieb bestimmte Anforderungen nachweislich nicht erfüllt.
intern	Der Betrieb stellt im Rahmen seiner internen Audits oder Selbstkontrollen fest, dass nicht alle Anforderungen erfüllt werden.

### 3.4 Vorgehen bei Nichterfüllung und Sanktionen

Ein Verdacht über Widerhandlungen gegen das Dachreglement wird dem Präsidenten der Arbeitsgruppe Garantimärke gemeldet. Dieser prüft, ob der Sachverhalt auf dieser Grundlage liquid überprüft werden kann oder nicht.

Bedarf es ergänzender Abklärungen, so betraut er die Zertifizierungsstelle mit der Sachverhalts-ermittlung. Andernfalls orientiert er sogleich den betroffenen Verarbeitungsbetrieb über die eingegangene Meldung und gibt demselben Gelegenheit, innert 10 Tagen zum Vorfall schriftlich Stellung zu nehmen.

Sobald die Stellungnahme des Verarbeitungsbetriebes vorliegt, bestimmt der Präsident den Referenten, welcher innert 30 Tagen einen Antrag zu Handen der Arbeitsgruppe Garantimärke vorbereitet.

Der Antrag des Referenten wird sämtlichen Mitgliedern der Arbeitsgruppe Garantimärke auf dem Zirkularweg zugestellt. Jedes Mitglied kann innerhalb von 5 Tagen eine mündliche Verhandlung verlangen. Andernfalls erfolgt der Beschluss auf dem Zirkularweg mit Mehrheitsentscheid. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er überdies den Stichentscheid.

Der Entscheid der Arbeitsgruppe Garantimärke wird dem betroffenen Verarbeitungsbetrieb vom Präsidenten mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Prinzipiell gilt, dass alle Aufwendungen, die der Zertifizierungsstelle bei der Behandlung der untenstehenden Fälle entstehen, dem Betrieb nach Aufwand belastet werden.

In Abhängigkeit des Anforderungsniveaus, des Toleranzbereichs und der Feststellungsinstanz wird bei einer Nichterfüllung die Sanktionsstufe ermittelt. In Tabelle 4 sind die Sanktionen zusammengefasst, welche in den Punkten 3.4.1 bis 3.4.5 detaillierter beschrieben werden.

Tabelle 4: Sanktionsübersicht SUISSE GARANTIE

<b>Nichterfüllung von:</b>	<b>Feststellung durch Zertifizierungs-/ Inspektionsstelle/ externe Kreise</b>	<b>Mängel vom Betrieb selbst festgestellt, mit Meldung an ZS, AMS, Branche</b>
kritische Anforderungen	<p><b>3.4.1</b></p> <p>nach Rücksprache mit AMS möglicher Entzug des Zertifikates für 6 Monate bzw. 12 Monate bei Wiederholung derselben Nichterfüllung innert 3 Jahren</p> <p>12 Monate bei amtl. Verurteilung wegen Verstössen gegen Lebensmittelsicherheits-relevante Vorschriften</p> <p>nach Ablauf der Frist neue Anmeldung und Zertifizierung nötig</p>	<p><b>3.4.2</b></p> <p>Korrekturmassnahmen intern ergriffen und durch Zertifizierungsstelle überprüft</p> <p>befristeter Entzug des Zertifikates in Absprache mit der AMS bis zu 3 Monaten möglich, keine Neuanmeldung nötig</p> <p>Entzug des Zertifikates bis zu 12 Monaten bei Wiederholung derselben Nichterfüllung innert 3 Jahren, nach Ablauf dieser Frist ist eine neue Anmeldung und Zertifizierung nötig</p>

Nichterfüllung von:	Feststellung durch Zertifizierungs-/ Inspektionsstelle/ externe Kreise	Mängel vom Betrieb selbst festgestellt, mit Meldung an ZS, AMS, Branche
nicht-kritische Anforderungen; ausserhalb Toleranz	<b>3.4.3</b> Frist für Behebung von max. 28 Kalendertagen (begründete Fälle bis zu 3 Monate) nach Ablauf schriftliche Nachfrist von 2 Wochen, 28 Kalendertage nach Schreiben Entzug des Zertifikates für 3 Monate nach Ablauf dieser Frist neue Anmeldung und Zertifizierung nötig	<b>3.4.4</b> Korrekturmassnahmen intern ergriffen und durch Zertifizierungsstelle überprüft bei vollständiger Korrektur kein Entzug des Zertifikates bei ungenügender Korrektur befristeter Entzug des Zertifikates in Absprache mit AMS bis zu 3 Monaten möglich, keine Neuanmeldung nötig
nicht-kritische Anforderungen; innerhalb Toleranz	<b>3.4.5</b> Frist für Behebung von max. 1 Jahr nach Ablauf schriftliche Nachfrist von 3 Monaten, dann Entzug des Zertifikates für 3 Monate nach Ablauf dieser Frist neue Anmeldung und Zertifizierung nötig	keine Sanktion
Empfehlungen	keine Sanktion	keine Sanktion

Solange das Verfahren nicht abgeschlossen ist, gilt die Unschuldsvermutung.

### 3.4.1 Nichterfüllung von kritischen Anforderungen, festgestellt durch die Zertifizierungsstelle und/ oder externe Kreise

Wird durch die Zertifizierungsstelle und/ oder externe Kreise eine nachweisliche Nichterfüllung einer oder mehrerer kritischer Anforderungen festgestellt, wird nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle der AMS folgendermassen vorgegangen:

Falls dem Betrieb nach einem abgeschlossenen Verfahren mit dem Vollzug im Bereich Lebensmittelsicherheit ein schwerwiegendes Vergehen nachgewiesen wird, erfolgt keine Ausstellung eines Zertifikates bzw. dessen Entzug für den Betrieb für **12 Monate** ab Inspektionsdatum.

Für alle anderen Nichterfüllungen von kritischen Anforderungen kann nach Rücksprache mit dem Fachexpertengremium der AMS die Verweigerung eines Zertifikates bzw. dessen Entzug für **6 Monate** ab Inspektionsdatum erfolgen.

Der Betrieb muss sich nach dieser Frist erneut für eine vollständige Inspektion anmelden, bevor er wieder ein Zertifikat erhalten kann.

Bei erneutem Auftreten derselben Nichterfüllung innert 3 Jahren kann dem Betrieb nach Rücksprache mit dem Fachexpertengremium der AMS für 12 Monate das Zertifikat entzogen werden. Dieser Betrieb muss sich nach dieser Frist erneut für eine vollständige Inspektion anmelden, bevor er wieder ein Zertifikat erhalten kann.

Durch die AMS können weitergehende Forderungen geltend gemacht werden (z. B. Konventionalstrafen; s. Abschnitt 3.4.6).

### **3.4.2 Nichterfüllung von kritischen Anforderungen, festgestellt im Rahmen der internen Selbstkontrolle**

Durch den Betrieb und/ oder durch die interne Inspektion wird eine Nichterfüllung einer oder mehrerer kritischer Anforderungen festgestellt und diese wird korrekt der jeweiligen Zertifizierungsstelle gemeldet. Entsprechende Korrekturmassnahmen werden durch den Betrieb ergriffen und anschliessend durch eine Zertifizierungsstelle verifiziert. Es kann nach Rücksprache mit dem Fachexpertengremium der AMS ein befristeter Entzug des Zertifikates von bis zu **3 Monaten** beschlossen werden.

Nach Ablauf dieser Frist wird der Betrieb in die reguläre Inspektion aufgenommen und der befristete Entzug des Zertifikates wird aufgehoben.

Bei erneutem Auftreten derselben Nichterfüllung innert 3 Jahren kann dem Betrieb nach Rücksprache mit dem Fachexpertengremium der AMS für 12 Monate das Zertifikat entzogen werden. Dieser Betrieb muss sich nach dieser Frist erneut für eine vollständige Inspektion anmelden, bevor er wieder ein Zertifikat erhalten kann.

Durch die AMS können weitergehende Forderungen geltend gemacht werden (z. B. Konventionalstrafen).

### **3.4.3 Nichterfüllung von nicht-kritischen Anforderungen ausserhalb des Toleranzbereichs, festgestellt durch die Zertifizierungsstelle und/ oder externe Kreise**

Wird durch die Zertifizierungsstelle und/ oder externe Kreise eine nachweisliche Nichterfüllung von nicht-kritischen Anforderungen über dem jeweiligen Toleranzbereich festgestellt, wird dem Betrieb eine maximale Frist von 28 Kalendertagen zur Behebung der nicht erfüllten Anforderungen gewährt (sog. Verwarnung), um ein Resultat innerhalb des Toleranzbereichs zu erreichen. In begründeten Fällen kann die Frist bis zu maximal 3 Monaten verlängert werden. Die Regelung dieser nicht kritischen Nichterfüllung(en) kann mit einer Inspektion vor Ort durch eine Zertifizierungsstelle oder durch eine Dokumentenprüfung durch die Zertifizierungsstelle erfolgen.

Nach Ablauf dieser Frist ohne Regelung der Auflagen wird durch die Zertifizierungsstelle mittels eines Schreibens (Kopie an die AMS) eine letzte Fristsetzung von 7 Kalendertagen mitgeteilt, innert welcher der Betrieb eine schriftliche Antwort geben muss. Dem Betrieb wird durch die Zertifizierungsstelle eine maximale Nachfrist von 14 Kalendertagen gewährt, um die Nichterfüllung vollständig zu beheben.

Nach Verstreichen dieser Frist und von maximal 28 Kalendertagen ab erstem Schreiben der Zertifizierungsstelle und/ oder bei ungenügender Regelung, wird dem Betrieb nach Rücksprache mit dem Fachexpertengremium der AMS das Zertifikat sofort für 3 Monate entzogen. Dieser Betrieb muss sich nach dieser Frist erneut für eine vollständige Inspektion anmelden, bevor er wieder ein Zertifikat erhalten kann.

Durch die AMS können weitergehende Forderungen geltend gemacht werden (z. B. Konventionalstrafen).

### **3.4.4 Nichterfüllung von nicht-kritischen Anforderungen ausserhalb des Toleranzbereichs, festgestellt im Rahmen der internen Selbstkontrolle**

Im Rahmen der internen Selbstkontrolle wird durch den Betrieb eine nachweisliche Nichterfüllung nicht-kritischer Anforderungen über dem jeweiligen Toleranzbereich festgestellt. Diese wird korrekt der jeweiligen Zertifizierungsstelle gemeldet.

Durch den Betrieb werden entsprechende Korrekturmassnahmen ergriffen und anschliessend durch eine Zertifizierungsstelle verifiziert. Es wird kein Entzug des Zertifikates vorgenommen.

Bei ungenügender oder fehlender Regelung der Auflage(n) kann durch die Zertifizierungsstelle nach Rücksprache mit dem Fachexpertengremium der AMS ein befristeter Entzug des Zertifikates von bis zu 3 Monaten beschlossen werden.

Durch die AMS werden keine weitergehende Forderungen geltend gemacht.

### **3.4.5 Nichterfüllung von nicht-kritischen Anforderungen innerhalb des Toleranzbereichs, festgestellt durch die Zertifizierungsstelle und/ oder externe Kreise**

Wird durch die Zertifizierungsstelle und/ oder externe Kreise eine nachweisliche Nichterfüllung von nicht-kritischen Anforderungen innerhalb des jeweiligen Toleranzbereichs festgestellt, wird dem Betrieb eine maximale Frist von 1 Jahr zur Behebung der nicht erfüllten Anforderungen gewährt.

Nach Ablauf dieser Frist oder bei ungenügender oder fehlender Regelung der Auflage(n) wird durch die Zertifizierungsstelle mittels eines Schreibens (Kopie an die AMS) eine letzte Fristsetzung von 3 Monaten mitgeteilt. Nach Verstreichen dieser Frist und/ oder einer ungenügenden Regelung wird dem Betrieb nach Rücksprache mit dem Fachexpertengremium der AMS das Zertifikat für 3 Monate entzogen.

Dieser Betrieb muss sich nach dieser Frist erneut für eine vollständige Inspektion anmelden, bevor er wieder ein Zertifikat erhalten kann.

### **3.4.6 Konventionalstrafen (Bussen)**

Die verhängte Sanktion kann mit einer Konventionalstrafe (Busse) bis CHF 10'000.— kombiniert werden. Über die Höhe dieser Busse entscheidet die Arbeitsgruppe Garantiemarke der AMS. Mit der Busse gilt der Schaden, welcher der AMS aufgrund der reglementswidrigen Verwendung der Garantiemarke entstanden ist, als abgegolten.

## **3.5 Rekursverfahren**

### **3.5.1 Rekurse gegen Entscheide der Zertifizierungsstelle**

Das Rekurswesen gilt für alle Fälle, die den Entzug oder die erstmalige Ausstellung des Zertifikates beinhalten. Diese Fälle laufen ausschliesslich über das Rekurswesen der Zertifizierungsstellen.

Die Zertifizierungsstellen informieren die Geschäftsstelle der AMS über laufende Rekursfälle.

Gegen die Entscheide der Zertifizierungsstelle kann innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich und begründet bei der Zertifizierungsstelle Rekurs eingereicht werden. Rekursinstanz ist die Rekurskommission der Zertifizierungsstelle.

Der Rekurrent wird über diese Bestimmungen sowie die Fristen und die Zusammensetzung der Rekurskommission informiert. Er hat die Möglichkeit, Einwände gegen diese Zusammensetzung in Bezug auf die Qualität der Rekursautorität zu formulieren. Die Rekurskommission entscheidet abschliessend.

Rekurse haben auf die verhängte Sanktion aufschiebende Wirkung.

### 3.5.2 Rekurse gegen Entscheide der AMS

Gegen einen Entscheid der Arbeitsgruppe Garantimärke der AMS kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich und begründet Rekurs eingereicht werden. Rekursinstanz ist der Vorstand der AMS. Der Rekurs ist zu richten an: Geschäftsstelle der AMS, z.Hd. Vorstand. Die Rekursgebühr beträgt CHF 200.—. Wird der Rekurs gutgeheissen, wird die Gebühr rückerstattet.

### 3.5.3 Gerichtsstand

Im Falle von Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand Bern

## 4. GENEHMIGUNG UND INKRAFTSETZUNG

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der AMS am 25. Oktober 2005 genehmigt und tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bern, im Dezember 2005

Der Präsident:



---

J. Schletti

Der Geschäftsführer:



---

N. Schällibaum